

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WINSTONgolf GmbH (Veranstaltungen)

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Veranstaltungen der gesamten WINSTONgolf GmbH. Falls nicht ausdrücklich erwähnt, wie in Punkt 5.1, finden die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Hotelbetrieb keine Anwendung.

§1 Allgemeines

Der Vertragspartner der WINSTONgolf GmbH wird nachfolgend Gast genannt, die WINSTONgolf GmbH (Golfanlage, Golfschule, RESTAURANTkranichhaus, Gut Vorbeck Hotel & Café) wird WINSTONgolf genannt.

Der Veranstaltungsvertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebotes vom Gast, innerhalb der Optionsfrist, zustande. Innerhalb der Optionsfrist ist WINSTONgolf berechtigt vom Angebot zurück zu treten.

§2 Geltungsbereich

2.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen der Golfanlage und des Hotels sowie die Golfplätze der Golfanlage zur Durchführung von Veranstaltungen, Restaurantleistungen sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen von WINSTONgolf.

2.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Golfanlage in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht in Kraft tritt, soweit der Gast nicht Verbraucher ist.

2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde. Dies bedarf der Schriftform.

§3 Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

3.1 Vertragspartner sind WINSTONgolf und der Gast. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Gastes durch WINSTONgolf zustande. WINSTONgolf steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen.

3.2 WINSTONgolf haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet sie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Golfanlage beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Golfanlage beruhen. Einer Pflichtverletzung der Golfanlage steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche, soweit in Ziffer 10 nicht anderweitig geregelt, sind ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Golfanlage auftreten, wird die Golfanlage bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Gast verpflichtet, die Golfanlage rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

3.3 Alle Ansprüche gegen WINSTONgolf verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Golfanlage beruhen.

§4 Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung

4.1 WINSTONgolf ist verpflichtet, die vom Gast bestellten und von WINSTONgolf zugesagten Leistungen zu erbringen.

4.2 Der Gast ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise an WINSTONgolf zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast direkt oder über WINSTONgolf beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und von WINSTONgolf verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

4.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

4.4 Ab einem geplanten Mindestumsatz von 2.000€ behält sich WINSTONgolf vor, eine Anzahlung von 30% vom Gast zu verlangen. Wird die Anzahlung auch nach Aufforderung nicht getätigt, kann WINSTONgolf vom Vertrag zurücktreten. Die Anzahlung muss innerhalb von 10 Tagen überwiesen werden. Die Anzahlung als auch die Abschlagszahlung kann per Überweisung erfolgen.

4.5 Rechnungen von WINSTONgolf ohne Fälligkeitsdatum sind direkt nach der Veranstaltung zu bezahlen, es sei denn es wurde eine andere Regelung schriftlich vereinbart. WINSTONgolf kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Gast verlangen. Bei Zahlungsverzug des Gastes gelten die gesetzlichen Regelungen. WINSTONgolf bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§5 Rücktritt des Gastes (Abbestellung, Stornierung)

5.1 Zwischen WINSTONgolf und dem Gast gelten folgende Storno-/Rücktrittsbedingungen für die vereinbarten Leistungen (Turniere, Veranstaltungen, Tagungen, ...) ab einem Umsatz bis 5.500 € brutto oder einer angefragten Personenzahl bis zu 50 Personen:

5.1.1 Bei Rücktritt des Gastes vom Vertrag mehr als 4 Wochen vor der Veranstaltung, entstehen dem Gastes keine Kosten.

5.1.2 Bei Rücktritt des Gastes vom Vertrag 4 Wochen bis 14 Tage vor der Veranstaltung, ist der Gast verpflichtet 30 % der vereinbarten Leistungen zu zahlen.

5.1.3 Bei Rücktritt des Gastes vom Vertrag 13 bis 5 Tage vor der Veranstaltung, ist der Gast verpflichtet 50 % der vereinbarten Leistungen zu zahlen.

5.1.4 Bei Rücktritt des Gastes vom Vertrag 4 bis 2 Tage vor der Veranstaltung, ist der Gast verpflichtet 80 % der vereinbarten Leistungen zu zahlen.

5.1.5 Bei Rücktritt des Gastes vom Vertrag 1 bis 0 Tage vor der Veranstaltung, ist der Gast verpflichtet 100 % der vereinbarten Leistungen zu zahlen.

5.2 Zwischen WINSTONGOLF und dem Gast gelten folgende Storno-/Rücktrittsbedingungen für die vereinbarten Leistungen (Turniere, Veranstaltungen, Tagungen, ...) ab einem Umsatz von 5.501 € brutto oder einer angefragten Personenzahl von 51 Personen:

5.2.1 Bei Rücktritt des Gastes vom Vertrag mehr als 10 Wochen vor der Veranstaltung, entstehen dem Gastes keine Kosten.

5.2.2 Bei Rücktritt des Gastes vom Vertrag 10 Wochen bis 6 Wochen vor der Veranstaltung, ist der Gast verpflichtet 30 % der vereinbarten Leistungen zu zahlen.

5.2.3 Bei Rücktritt des Gastes vom Vertrag 41 Tage bis 21 Tage vor der Veranstaltung, ist der Gast verpflichtet 50 % der vereinbarten Leistungen zu zahlen.

5.2.4 Bei Rücktritt des Gastes vom Vertrag 20 Tage bis 8 Tage vor der Veranstaltung, ist der Gast verpflichtet 80 % der vereinbarten Leistungen zu zahlen.

5.2.5 Bei Rücktritt des Gastes vom Vertrag 7 bis 0 Tage vor der Veranstaltung, ist der Gast verpflichtet 100 % der vereinbarten Leistungen zu zahlen.

§ 6 Rücktritt der Golfanlage und des Hotels

6.1 Wird eine vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von WINSTONGOLF gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist WINSTONGOLF ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.2 Ferner ist WINSTONGOLF berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

-Höhere Gewalt oder andere von der Golfanlage und Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

-Veranstaltungen, Turniere oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Gastes, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltswitz sein;

-WINSTONGOLF begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von WINSTONGOLF in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von WINSTONGOLF zuzurechnen ist;

-der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist.

6.3 Der berechtigte Rücktritt von WINSTONGOLF begründet keinen Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

§ 7 Änderungen von Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

7.1 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss WINSTONGOLF spätestens fünf Werktage vor

Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden, dies muss schriftlich erfolgen, sie bedarf der Zustimmung von WINSTONGOLF. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

7.2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl soll WINSTONGOLF frühzeitig, spätestens bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95% der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl.

7.3 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt WINSTONGOLF diesen Abweichungen zu, so kann WINSTONGOLF die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die WINSTONGOLF trifft ein Verschulden.

§ 8 Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Gast darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit WINSTONGOLF. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

§ 9 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

9.1 Soweit WINSTONGOLF für den Gast auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Gastes. Der Gast haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt WINSTONGOLF von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

9.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Gastes unter Nutzung des Stromnetzes von WINSTONGOLF bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Golfanlage und des Hotels gehen zu Lasten des Gastes, soweit WINSTONGOLF diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf WINSTONGOLF pauschal erfassen und berechnen.

9.3 Störungen an von WINSTONGOLF zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit WINSTONGOLF diese Störungen nicht zu vertreten hat.

§ 10 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

10.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Gastes in den Veranstaltungsräumen, im Hotel bzw. auf der Golfanlage. Die WINSTONGOLF übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von WINSTONGOLF. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

10.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. WINSTONGolf ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist WINSTONGolf berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Gastes zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit WINSTONGolf abzustimmen.

10.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Gast dies, darf WINSTONGolf die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Gastes vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann WINSTONGolf für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

§11 Haftung des Gastes für Schäden

11.1 Sofern der Gast Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

11.2 WINSTONGolf kann vom Gast die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.

§12 Gutscheine

12.1 Gutscheine können lediglich für golfplatz- bzw. hoteleigene Leistungen eingelöst werden. Verbleiben bei Zahlungen mit dem Gutschein Restguthaben, bleiben diese bestehen und können für weitere Zahlungen bei WINSTONGolf genutzt werden. Die Gültigkeitsdauer des Gutscheins beträgt 3 Jahre ab Ausstellungsdatum. Gutscheine können nicht zurückgegeben werden, sie sind nicht wiederverkäuflich und sie sind nicht gegen Bargeld einlösbar. Die Gutscheine können nicht im Rahmen von Online Bezahlungen verwendet werden. Der Besteller des Gutscheins ist für die Angabe der korrekten Daten verantwortlich, an welche der Gutschein versendet werden soll. Im Falle von Preisänderungen wird die Differenz bei Einlösung des Gutscheines in Rechnung gestellt.

12.2 Zehnerkarten für Trainerstunden werden behandelt wie Gutscheine.

§13 Schlussbestimmung

13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.

13.2 Erfüllungsort und Zahlungsort ist WINSTONGolf GmbH, Kranichweg 1 bzw. An der Warnow 1 in 19065 Gneven OT Vorbeck. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist Schwerin. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Standort Schwerin.

13.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

© Hotelverband Deutschland (IHA)e.V.

Stand: Juni 2018